

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.857.909 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>40.335.415 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 477.506 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	80.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 417.506 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.050.179 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.364.241 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>9.787.384 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 3.423.143 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.013.377 EUR</u>
mit einem Saldo von	1.986.623 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 386.341 EUR

festgesetzt.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr¹ 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.857.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr¹ 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr² 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 19.12.2022

Der Magistrat


Lambion
(Bürgermeister)

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Arolsen für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: „Dreimillionen Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.857.000 €

(in Worten: „Einemillionachthundertsiebenundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Einemillion Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 7. Februar 2023
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

(DS)

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

gez. Jürgen van der Horst

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.02.2023 bis 01.03.2023 im Rathaus, der Stadtverwaltung Bad Arolsen, Große Allee 26, FB Finanzen (Zimmer Nr. 401), während der Dienststunden öffentlich aus. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans 2023 erfolgt außerdem auf der Webseite der Stadt Bad Arolsen (www.Bad-Arolsen.de).

Es wird bestätigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 14.02.2023

Der Magistrat


Lambion
(Bürgermeister)

